

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 7

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abweichungen, die durch die frühere Konstruktion der Waffen bedingt sind, aufzuweisen hat.

Das dritte Modell, welches sich gleichmäßig für die Umänderung von Vorderladungsgewehren in Hinterladungs- oder Repetirwaffen, sowie für Neuananschaffung eignet, hat mit den beiden früher beschriebenen nichts als die Art des Verschlusses und die Art der Handhabung gemein. Wir können hier auf diese Waffe, welche sich durch Einfachheit, Solidität und Feuerschnelligkeit auszeichnet, nicht näher eingehen, da dieselbe noch Geheimniß der Erfinder ist. Wer sich für dieselbe interessiert, kann von derselben in der Fabrik der Gebrüder Wysser in Luzern Einsicht nehmen. Das Umänderungsmodell des Minié-Gewehres, welches wir zum Zwecke der Würdigung von Sachverständigen veröffentlicht haben, möge den Maßstab geben, was der Erfinder nach einem zwei Jahre lang fortgesetzten Versuch zu leisten im Stande ist.

Zum Schluß können wir aber nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß es in dem wohlverstandenen Interesse der Herren Wysser sein dürfte, von jedem ihrer drei Modelle stets wenigstens ein vollständiges Exemplar vorrätzig zu haben, und an diesen nichts mehr zu ändern, sondern wenn sie allenfalls noch neue Verbesserungen an dem Gewehr anbringen zu können glauben, hiezu neue Exemplare von Gewehren zu wählen, nicht aber bereits fertige Modelle wieder umzuändern.

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Das Gesetz vom 8. Mai 1850. Uebereinstimmend mit der Bundesverfassung stellt das Gesetz für die Organisation des Bundesheeres folgende Bedingungen auf:

- 1) Jeder Schweizer ist bis zum vollendeten 44. Altersjahr wehrpflichtig.
- 2) Das Bundesheer wird aus den Kontingenten der Kantone gebildet.
- 3) Es besteht:
 - a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
 - b. aus der Bundesreserve, deren Bestand die Hälfte des Auszuges beträgt;
 - c. aus der Landwehr, welche die „übrigen Streitkräfte“ eines jeden Kantons in sich begreift und über die der Bund „in Zeiten der Gefahr verfügen kann“.

Betrachten wir nun die Konsequenzen dieser Bestimmungen: a. mit Rücksicht auf die Dauer der Wehrpflicht und b. mit Bezug auf die innere Einrichtung des Heeres.

a. Dauer der Wehrpflicht. Infolge des Gesetzes hat jeder Schweizer successiv in den drei Abtheilungen des Bundesheeres Dienst zu leisten. Da aber diese Abtheilungen in ihrer Totalstärke nach bestimmten Prozenten der schweizerischen Bevölkerung fixirt sind, so steht es bei den Kantonen, die Pflicht des Einzelnen sehr verschiedenartig zu gestalten, sobald die Zahl der Wehrpflichtigen in den betreffenden Jahrgängen größer ist als das Kontingent.

Nach Art. 8 des Gesetzes ist es den Kantonen gestattet, ihr Auszugskontingent im Maximum aus 14 Jahrgängen zu bilden, so daß der einzelne Wehrpflichtige 14 Jahre im Auszug zu dienen hat. Er kann aber auch den Dienst im Auszug auf die Hälfte oder sogar auf 6 und 5 Jahrgänge herabsetzen, sobald nur die Gesamtzahl dieser Jahrgänge 3% der schweizerischen Bevölkerung ausmacht.

Bei dem ersten Verfahren braucht es verhältnißmäßig jährlich

weniger Rekruten, um den Auszug vollzählig zu erhalten. Die Kantone kommen in Versuchung, nur die zur Ergänzung nöthige Zahl einzustellen und den Ueberschuß an Wehrpflichtigen zu befreien. Die Möglichkeit hierzu ist trotz der allgemeinen Wehrpflicht auf ganz gesetzliche Weise vorhanden. Das eidgenössische Gesetz setzt für die Größe des Wuchses der Wehrpflichtigen nur ein Minimum fest, das Maximum und damit die freie Verfügung über die Wehrpflicht einer namhaften Zahl von Bürgern ist den Kantonen überlassen, denen überdies die allgemeine Untersuchung über die körperliche Tauglichkeit der Rekruten zusteht; daß hiebei nothwendigerweise und ohne Nebenabsicht ein ganz verschiedenes Maß gehandhabt wird, liegt auf der Hand. Wo ein über das Minimum hinausgehendes Größenmaß vorgeschrieben ist und die körperliche Untersuchung nur die relativ Tauglichsten auswählt, wird nicht bloß an Ausrüstung und Instruktion eine wesentliche Ersparniß, sondern durch Besteuerung der Uneingetheilten auch noch ein Gewinn erzielt.

Bei den kurzen Dienstzeiten dagegen kommt der Gewinn dem Einzelnen zu statten, der auf diese Weise nur wenige Jahre im Auszug, d. h. in derjenigen Heeresabtheilung bleibt, welche am meisten mit Dienst belastet ist.

Aus dieser freien Verfügung der Kantone über den Ueberschuß der Wehrpflichtigen gegenüber den Kontingentsquoten entspringt demnach der doppelte Uebelstand, daß entweder ein Theil der Bürger der Militärpflicht entzogen wird, oder aber, daß in Bezug auf das Maß dieser Pflicht unter den Schweizerbürgern eine Ungleichheit entsteht, welche der republikanischen Gleichheit vor dem Gesetze in flagranter Weise widerspricht.

Daß diese Uebelstände in hohem Maße in der Wirklichkeit bestehen, mögen folgende Data beweisen:

	Jahrgänge.
Luzern braucht zur Formirung des Auszuges der	
Infanterie	12
Zürich und Appenzell A.-Mh.	11
Baselstadt, St. Gallen, Aargau, Tessin und Neuenburg	10
Freiburg, Schaffhausen und Thurgau	9
Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Graubünden, Wallis und Genf	8
Schwyz, Appenzell J.-Mh. und Waadt	7
Nidwalden, Obwalden und Glarus	6
Uri	5

Demnach ist die Wehrpflicht im Auszug in den vier letztgenannten Kantonen nur halb so lang als im Kanton Luzern; im Kanton Uri überdies noch nur halb so lang als in St. Gallen, Aargau, Tessin und Neuenburg.

Dagegen finden wir umgekehrt in den einzelnen Kantonen folgende Landwehrdienstzeit:

	Jahrgänge.
Glarus	15
Obwalden	14
Schwyz	13
Uri, Zug, Solothurn, Waadt und Wallis	12
Nidwalden, Freiburg und Graubünden	11
Baselland, Schaffhausen, Appenzell J.-Mh. und A.-Mh., St. Gallen, Neuenburg und Genf	10
Bern und Baselstadt	9
Luzern	7
Zürich, Aargau, Thurgau und Tessin	6

b. Organisation der Truppenkörper. Der Bund verfügt trotz der allgemeinen Wehrpflicht nicht über die gesammte wehrfähige Mannschaft. Er kann daher nicht die Gesamtzahl der Letztern zur Basis für die Eintheilung der Armee nehmen, sondern ist auf die Quoten beschränkt, die ihm in den einzelnen Heeresabtheilungen zu Gebote stehen. Nur in den Grenzen dieser Verhältnißzahl darf er die Kantone zur Bildung von Truppenkörpern anhalten, während es diesen frei steht, den Ueberschuß 1) entweder auf die aus der Kontingentsmannschaft gebildeten Truppenkörper als Ueberschüssige zu vertheilen (Art. 7 der M.-D.), oder aber 2) überzählige Korps aus denselben zu bilden, oder 3) durch Verkürzung des Dienstes im Auszug und Reserve sie in die Landwehr zu schieben. Die Kantone machen ganz nach freier Wahl von allen drei Auswegen Gebrauch. Der Unterschied zwischen dem effektiven Stande des Bundesheeres und dem Solletat, d. h. der Ueberschuß der Zahl der dienstthuenden Wehrpflichtigen über die Kontingentszahl, beträgt auf den 1. Januar dieses Jahres im Auszug 17,886 und in der Reserve 15,141, also zusammen 33,027 Mann.

Aus diesen Ueberschüssen formiren folgende Kantone überzählige Korps:

Zürich	1 Komp.	Schützen	(Reserve).
Baadt	2 "	"	(Auszug).
"	1 "	"	(Reserve).
Genf	1 "	"	(Auszug).
"	2 "	Infanterie	"
"	2 "	"	(Reserve).
Solothurn	1 "	Schützen	(Auszug).

Der Rest ist den gesellschaftlichen Korps als Ueberzählige zugetheilt und zwar dem Auszug und der Reserve ungefähr im Verhältniß von 1 : 2, so daß dadurch in einer Reihe von Kantonen die Reservetaillone einen übermäßigen Stand erhalten. So haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Argau, Thurgau, Baadt und Neuenburg einzelne Bataillone von 1000, 1100, 1200 und sogar von 1400 Mann. In dem Verhältniß der Landwehr zu dem Bundeskontingent herrscht ebenfalls keinerlei Uebereinstimmung. In den einzelnen Kantonen ist das Verhältniß der Landwehriinfanterie zu dem gesammten Bundeskontingent in Prozenten folgendes:

	%		%
Zürich	38	Schaffhausen	53
Bern	40	Appenzell A.-R.	80
Luzern	36	Appenzell J.-R.	160
Uri	70	St. Gallen	58
Schwyz	106	Graubünden	83
Obwalden	100	Argau	23
Nidwalden	66	Thurgau	45
Glarus	104	Zessin	53
Zug	72	Baadt	78
Freiburg	43	Wallis	51
Solothurn	58	Neuenburg	63
Baselstadt	55	Genf	80
Baselland	43		

Zu dieser Verschiedenheit des Verhältnisses der Stärke der Landwehr zu der des Kontingentes gesellt sich dann noch der Umstand, daß die Kantone in Bezug auf den Bestand und die Formationen der Landwehrruppentruppen vollkommen freie Hand haben. Die Folge davon ist die, daß wir Landwehriinfanteriebataillone von allen möglichen Stärken finden, die sich zwischen 377 und 1368 Mann bewegen.

Diese Differenzen finden sich aber nicht bloß zwischen Bataillonen verschiedener Kantone, sondern wir treffen unter den Bataillonen eines und desselben Kantons solche von 377 und 700, von 700 und 1160, von 921 und 1368 und von 715 und 1112 Mann.

Eben so groß als die Verschiedenheit der Totalstärke der Bataillone ist diejenige ihrer Offizierskorps, das bei den Stäben zwischen 2 und 13 und bei den (6) Kompagnien zwischen 10 und 24 Offizieren wechselt.

Die bezeichneten Uebelstände sind nothwendig mit jeder Organisation verbunden, welche auf Kontingente basiert ist, die sich nach bestimmten Quoten der Bevölkerung berechnen. Die Bundesverfassung bereitet aber einer rationellen Organisation noch eine weitere Schwierigkeit, indem sie die 4/20 der schweizerischen Bevölkerung nicht zur freien Disposition der Eidgenossenschaft stellt, sondern verschreibt, daß 2/3 davon als Auszug und 1/3 als Reserve verwendet werden sollen. Mit dieser Bestimmung war die uralte Institution der gleichen Auszüge abgeschafft; wie wir glauben nicht im Interesse des Heeres.

Da der Auszug doppelt so stark ist, als die Reserve, so steht die Zahl der Truppenkörper in beiden Abtheilungen des Heeres in ungefähr gleichem Verhältniß.

Auszug.		Reserve.	
Genie: Sappeurkompagn.	6	Genie: Sappeurkompagn.	6
" Pontonnierkomp.	3	" Pontonnierkomp.	3
Art.: bespannte Batter.	28	Art.: bespannte Batter.	13
" Positionskompagn.	3	" Positionskompagn.	9
" Parirkompagnien	6	" Parirkompagnien	6
Kavallerie-Kompagnien	22	Kavallerie-Kompagnien	13
Schützen-Kompagnien	45	Schützen-Kompagnien	26

Auszug.		Reserve.	
Infanterie: Bataillone	73	Infanterie: Bataillone	31
" 1/2 Bataillone	11	" 1/2 Bataill.	11
" einzelne Kpn.	9	" einzelne Kpn.	15

Der nächste und nicht geringste Uebelstand der hieraus hervorgeht, ist der, daß die Cadres von je zwei taktischen Einheiten im Auszug nur in eine der entsprechenden Einheiten der Reserve übergehen können. In denjenigen Kantonen, welche nicht mehr Truppenkörper in die Reserve formiren, als gesetzlich vorgeschrieben ist, finden wir denn auch ohne Ausnahme in allen Kompagnien überzählige Offiziere und Unteroffiziere, während die Auszügler-Kompagnien nicht selten daran Mangel leiden. Bei der Formation der Reserve geht daher ein Theil der Cadres, d. h. gerade die bestunterrichtete Mannschaft, auf deren Ausbildung Kantone und Bund am Meisten verwendet haben, verloren.

Die taktischen Einheiten der Reserve werden bei dem bestehenden Stärkeverhältniß zwischen Auszug und Reserve regelmäßig aus den Uebertretenden zweier Einheiten des Auszuges gebildet. Die Kompagnien werden also gleichsam neu formirt; es treffen sich Leute aus zwei verschiedenen Rekrutungsbezirken zusammen und selbst die Cadres werden neu kombinirt, während bei gleicher Anzahl taktischer Einheit in Auszug und Reserve die Cadres und Mannschaft einer bestimmten Kompagnie des Auszuges alle in die gleiche Kompagnie der Reserve eintreten könnten. Beim gegenwärtigen Systeme wird daher das Band der Zusammengehörigkeit, das Verhältniß zwischen Offizieren und Mannschaft, das sich im Dienste des Auszuges gebildet und das namentlich für Miliztruppen, die wenig Dienstzeit haben, so sorgfältig gepflegt werden sollte, plötzlich zerrissen und in der so kurzen Dienstzeit in der Reserve gewöhnlich nie mehr neu gebildet. Hat ein Kanton in der Landwehr doppelt so viel taktische Einheiten gebildet, als in der Reserve, was an einigen Orten der Fall ist und fast überall geschehen könnte, so werden die Cadres beim Uebertritt wieder auseinandergerissen, welcher Uebelstand ein noch schreierender ist, als der bereits signalisirte.

Ein weiterer Nachtheil geht aus der Aufgabe hervor, die Armeereorganisation mit der Militärhoheit der Kantone in Einklang zu bringen. Die Aufgabe war die: Innert den Grenzen von 25 Kantonen und aus doppelt so vielen (Auszug und Reserve) Quoten ihrer Bevölkerung Organisationen zu treffen, deren Zusammensetzung den Forderungen eines einfach und wohlgeordneteren Heeres entsprechen sollte. Man wird zugeben, daß die Lösung nicht leicht war und eine genauere Einsicht in die Schwierigkeiten muß denn auch ohne anders das Gesetz vom 27. August 1851 über die Verträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum schweizerischen Bundesheere, als ein eigentliches Kunstwerk oder vielmehr als ein Kunststück anerkennen; insofern es demselben gelungen ist, die Heeresheile so zu organisiren, daß jedem Kanton mit annähernder mathematischer Genauigkeit, die ihm nach der Quote der Bevölkerung zukommende Mannschaft entfällt. Allerdings konnte dieses Ziel nur dadurch erreicht werden, daß Truppentheile formirt wurden, für deren Organisation sich kein anderer Grund als die Ausgleichung der Kontingente auffinden läßt, und hierin liegt gerade der wesentliche Mangel.

Bei Erlaß der Militärorganisation (1850) wurde die Vertheilung der einzelnen Truppenkörper auf die Kantone nicht behandelt und man machte sich daher von der damit verbundenen Schwierigkeit kaum den richtigen Begriff. Die Militärorganisation schreibt daher für die taktischen Einheiten der Spezialwaffen in Auszug und Reserve den gleichen Bestand vor, wie das sachliche Bedürfniß denselben zu erfordern schien. Erst bei Bearbeitung des Gesetzes über die Verträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an das Bundesheer kam man zu der Einsicht, daß dieses sachliche Bedürfniß sich mit den Anforderungen der Scala und dem Verhältniß zwischen Auszug und Reserve nicht vereinigen lasse und war daher gezwungen, für die Reservetruppen des Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen Organisationsvorschriften zu treffen, die von denen des Auszuges ganz abweichend sind; wie folgende Uebersicht der Stärke einzelner taktischer Einheiten zeigt:

	Auszug.	Reserve.
Sappeur-Kompagnie	100	70
Pontonier	100	70
Position	80	48
Park	60	40
Dragoner	77	60
Gulden	32	19
Schützen	100 eine Anzahl Komp.	70

Daß diese Reserveformationen die Heereseinrichtung complicirten und gleichzeitig den taktischen Anforderungen nicht entsprechen, ist eine nicht näher nachzuweisende Thatsache.

Speziell bei der Artillerie sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

Von den 41 bespannten Batterien sind nur 26 so organisiert, daß einer Batterie des Auszuges in demselben Kantone eine Batterie der gleichen Waffe in der Reserve entspricht, so daß also die Mannschaft aus dem Auszug zu der gleichen Geschützgattung übertritt; bei 13 Batterien muß der Uebertritt zu einer andern Geschützgattung stattfinden. Es hat das bei der Verschiedenheit des Materials und bei der Kürze der Zeit, welche auf die Kenntniß und die Behandlung desselben verwendet werden kann, den entschiedensten Nachtheil und es ist beinahe unmöglich, daß der Reservist, welcher von dem Vorderlader Vierfüßler zu dem Hinterlader Achtfüßler übertritt, in der ohnedieß kürzern Reserveinstruktionenzeit noch die nöthige Fertigkeit in seinen neuen Funktionen erlangen soll. Ganz dieselbe Schwierigkeit tritt ein, wenn die Mannschaft einzelner Batterien (es sind deren 6) in der Reserve überhaupt nicht zu bespannten Batterien übertritt, sondern Positionreservekompagnien bildet. Nur kommt hier noch der Nachtheil hinzu, daß der Dienst der Positionskompagnien in mehrfacher Hinsicht ein absolut anderer ist als der der bespannten Batterien. Daß sich aus einer Auszügerbatterie nur eine reduzirte Positionskompagnie bilden läßt, ist schon gesagt worden. Da von den 12 Positionskompagnien nur 3 dem Auszug angehören, fallen diese Verhältnisse um so mehr in Betracht und machen eine bessere Organisation um so nöthiger.

Angeichts aller dieser Mißverhältnisse darf mit Grund behauptet werden, daß die Militärorganisation von 1817 darin vor der jetzigen wesentlich im Vortheil war, daß sie Auszug und Reserve in gleicher Stärke organisirte. Aus naheliegenden Gründen war der Auszug früher der besser geschulte und auch besser ausgerüstete Theil der Armee. Mit Recht suchte daher das Gesetz vom Jahr 1850 denselben stärker zu machen als er gewesen war. Ohne den Vortheil der Gleichstellung von Auszug und Reserve zu verlieren, ließ sich dieser Zweck dadurch erreichen, daß man jede Abtheilung etwa auf 2/3 stellte. Da aber die Gesamtquote für das Bundesheer im Ganzen nur um 1/4 vermehrt werden sollte, so blieb zu einer erheblichen Verstärkung des Auszuges gegenüber dem frühern Zustande einzig das Mittel übrig, die Theilung zwischen Auszug und Reserve im Verhältnis von 2 : 1 vorzunehmen.

In der zur Revision der Bundesverfassung von der Tagung niedergesetzten Kommission wurde denn auch in der achten Sitzung (am 22. Febr. 1848) der Antrag gestellt, den betreffenden Artikel so zu fassen.

„L'armée fédérale se compose de l'ensemble des forces militaires de chaque canton. Elle est formée de l'élite et de la réserve.“

In den vorstehenden Betrachtungen haben wir die Gründe auseinander gesetzt, weshalb wir es als unmöglich erachten, gegenüber den Bestimmungen der Bundesverfassung eine Militärorganisation zu schaffen, welche die Wehrpflicht nicht bloß allgemein, sondern auch gleichmäßig macht, welche ferner sämtliche Wehrpflichtige und nicht bloß einen Theil in das Bundesheer einreicht, und welche es endlich ermöglicht, eine einfache und zweckentsprechende Heeres-eintheilung aufzustellen.

Es ist deshalb die Organisation des Entwurfs auf eine ganz neue Basis gestellt, deren Grundsätze folgende sind:

- 1) Das Bundesheer wird aus sämtlichen wehrpflichtigen Schweizerbürgern gebildet.

- 2) Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Altersjahr.

- 3) Das Bundesheer wird in Auszug, Reserve und Landwehr eingetheilt.

- 4) In jeder Altersklasse wird die gleiche Zahl taktischer Einheiten von gleicher Stärke gebildet.

Wir beschränken uns, diese Grundsätze nur noch in soweit näher zu besprechen, als sie nicht schon durch das Vorstehende ihre Rechtfertigung gefunden haben.

Der Beginn der Wehrpflicht wird in der jetzigen Militärorganisation auf das angetretene 20. Altersjahr gesetzt, von dem Beginn derselben (Art. 2) aber der Eintritt in das Bundesheer unterschieden. In Bezug auf den letztern steht die Bestimmung des Zeitpunktes den Kantonen frei (Art. 8); sie sind nur insofern beschränkt, als der Eintritt nicht vor dem vollendeten 20. Altersjahr stattfinden soll. Der Entwurf findet keinen zureichenden Grund in dieser Unterscheidung, welche eine Klasse von Militärpflichtigen schafft, die keinerlei Dienst leisten; er läßt daher die Wehrpflicht und die Eintheilung des Bundesheeres zusammenfallen in der Weise, daß in dem ersten Dienstjahre der Rekrutenunterricht und die Zuteilung zum Bundesheere stattfindet. Als das erste Dienstjahr wird dasjenige bezeichnet, in welchem der Pflichtige sein 20. Altersjahr zurücklegt. In der Regel wird der Rekrut in demselben Jahre bei seinem Truppenkörper keinen Dienst mehr leisten, so daß also faktisch der erste Dienst bei dem Bundesheer auf das Jahr fällt, in welchem der Betreffende sein 21. Altersjahr vollendet und in dem er die nöthige körperliche Tüchtigkeit erlangt haben wird. Entgegen der jetzigen Vorschrift, nimmt der Entwurf nicht das individuelle Alter, sondern den Jahrgang als Ausgangspunkt für die Berechnung.

Die Dauer der Wehrpflicht oder vielmehr des Dienstes bei dem Bundesheere ist nach dem jetzigen Gesetze, welches den Beginn den Kantonen freistellt, keine fixe, sondern nur in ihrem Ende bezeichnet in der Weise, daß der Austritt aus der Landwehr nach dem vollendeten 44. Altersjahre stattfindet. Der Entwurf stellt dieselbe auf 25 Jahre, was nach den folgenden Berechnungen das Bundesheer auf eine Stärke von ungefähr 215,000 Mann oder 8,4% der schweizerischen Bevölkerung bringt. Diese Stärke des organisirten Heeres zu überschreiten, ist nicht zulässig. Die Grenzen werden durch die finanzielle Kraft der Kantone und der Eidgenossenschaft und durch den Umstand gezogen, daß die Stärke der Artillerie, welche mit den übrigen Waffen in einem bestimmten Verhältnisse stehen muß, kaum mehr höher gebracht werden kann, weil dazu schon der Pferdebestand nicht hinreicht.

Es ließe sich allerdings die Frage aufwerfen, ob nicht über das 44. Jahr hinaus noch weitere Jahrgänge, wenigstens in der Weise wehrpflichtig erklärt werden sollten, daß sie zwar nicht mehr zum Bundesheer gehören, aber im Falle der Noth zur Bildung von neuen Korps eingezogen werden dürfen. Eine solche Maßregel kann in Zeiten der Noth ihren Werth haben; sie wird dann aber auch möglich sein, ohne daß vorher in Folge einer gesetzlichen Bestimmung die Kontrollen belastet und komplizirt werden. Setzt thut es vor Allem Noth, in den engeren Grenzen dem Heere die Organisation und die Bildung zu verschaffen, deren es noch in vielfacher Beziehung so sehr bedarf.

Was die Eintheilung der Armee anbetrifft, so ist das Stärkerelation der Waffengattungen unter sich folgendes:

Infanterie.	Gente.	Artillerie.	Kavallerie.	Schützen.
100	2,6	12,3	3,2	9,2

Nach dem jetzigen Gesetze betrug dasselbe für das Bundesheer:

Infanterie.	Gente.	Artillerie.	Kavallerie.	Schützen.
100	1,9	12,4	3,4	8,3

Es ist somit eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten.

Als Grundlage für die absolute Stärke des Heeres ist der von den Kantonen angegebene Kontrollbestand auf den 1. Januar d. J. angenommen, welcher 202,854 Mann beträgt. Da nicht in allen Kantonen 25 Jahrgänge zum Dienst herangezogen werden, mußte eine verhältnismäßige Ergänzung stattfinden. Die Differenz beläuft sich auf 11,355 Mann und demnach die angenommene Grundzahl auf 214,189 Mann. Ueber die Art und

Weise, wie diese Zahl numerisch auf die einzelnen Corps vertheilt wurde, gibt Seite 57 und folgende nähere Auskunft. Hier sei darüber nur Folgendes bemerkt:

1) Die Anzahl der Corps ist bei der Infanterie, den Schützen und dem Genie durch Auszug, Reserve und Landwehr die gleiche; ein Unterschied besteht bei der Kavallerie und der Artillerie aus später zu entwickelnden Gründen.

2) Die Corps sind aus den Wehrpflichtigen der einzelnen Kantone und nicht aus dem Gesammttotal des Heeres gebildet, was die Nothwendigkeit herbeiführt, eine Anzahl von Halbbataillonen und Einzelkompagnien zu bilden, welche ganz oder theilweise zu normalen Corps zusammengestellt werden könnten, wenn die Kantonegrenzen entweder gar nicht berücksichtigt oder wenigstens einzelne Kantone in einen Bataillonsbezirk vereint würden. Im ersten Fall wäre es möglich, in allen Altersklassen 64 ganze Bataillone zu bilden; im letztern könnten folgende Formationen geschaffen werden:

Uri und Unterwalden	1 Bataillon
Solothurn und Basel	1 "
Appenzell (Auser- und Inner-Rhodod)	1 "

wodurch die Zahl der Halbbataillone in jeder Abtheilung auf 3 reduziert würde.

3) Aus den Auseinandersetzungen auf Seite 75 und folgende ist ersichtlich, daß es im Durchschnitt 7 Jahrgänge braucht, um den Auszug, 8 um die Reserve und 10 um die Landwehr vollzählig zu erhalten. Die Berechnungen, welche für die einzelnen Kantone angestellt werden sind, bezwecken nur den Nachweis der Möglichkeit der Formation der betreffenden Corps aus der vorhandenen Mannschaft; das Gesetz stellt es den Kantonen anheim, die Anzahl der Jahre selbst zu bestimmen, weil die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine einheitliche Vorschrift unmöglich macht. Immerhin stellt sich jetzt schon heraus, daß die bisherigen Unterschiede zwischen den Kantonen nicht wesentlich sein werden, und es ist vorauszusetzen, daß eine gleichmäßige Durchführung der Wehrpflicht sie noch vermindern wird.

4) Die Regel, die Corps aus den Wehrpflichtigen der einzelnen Kantone zu bilden oder mit andern Worten kantonale Corps zu errichten, ist in den politischen Verhältnissen der Eidgenossenschaft gegründet. Der Entwurf hat dieselbe im großen Ganzen befolgt. Ausnahmen sind nur gemacht bei 1) dem Partirain, 2) bei zwei bespannten Batterien und 3) bei der Bildung der Scharfschützenbataillone. Diese Ausnahmen sind durch das Interesse der gesammten Organisation geboten und alteriren den Charakter der Armee als einer Kontingentsarmee in keiner Weise. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

(Die neuen Waffen-Abzeichen.) E. B. Endlich ist die neue Kopfbedeckung für unsere Mützen glücklich geboren, und wiederum für ein Jahrzehnt dafür gesorgt, daß unsere Armee an Wundschmerz keine Einbuße erleidet; es war allerdings hohe Zeit, denn mit dem letzten Jahre hatten unsere Auszüglertruppen bereits eine ziemlich gleichmäßige Uniformirung erlangt.

Nun! wir wollen diesem neuen Käppt-Hut, oder wie man das Ding heißen will, hier nicht den Krieg erklären, es mag derselbe einige praktische Berechtigung haben; wohl aber möchten wir gegen die neuen Waffen-Abzeichen eine Lanze einlegen, und zwar ganz besonders gegen die Abzeichen der Sappeurs und Pontonniers. Bei der Artillerie mag es ziemlich gleichgültig sein, ob ihre gekreuzten Kanonen gezogener oder ungezogener Art seien, das Abzeichen bleibt sich deshalb im Wesentlichen gleich. Anders aber verhält es sich mit den Abzeichen der beiden oben benannten Waffengattungen.

Wir möchten hier fragen: sind denn die Sappeur-Kompagnien lediglich Erdbarbeiter, daß man denselben eine Schaufel und einen Pickel kreuzweise über den Kopf zusammenschlagen will? oder ist die Erdbarbeit auch nur eine ihrer hauptsächlichsten Beschäftigungen? Wir sagen nein! und abermal nein! Die Sappeurs haben ebensowiel, nein viel mehr mit der Art und dem Beil zu

arbeiten. Zu den Erdbarbeiten wird man hoffentlich je länger je mehr entweder Civilarbeiter oder Infanterie-Abtheilungen, nach dem neuen Militär-Organisations-Entwurf die Arbeiter-Kolonnen beziehen, und nicht die kostbare Zeit der Sappeurs, wenn nicht absolut Noth an Mann ist, hiemit vergeuden. Dann fragen wir ferner: sind denn die beiden Aerte mit der Granate, welche die Eigenschaft der Sappeurs als Mineurs anzeigt, etwas so enorm Unästhetisches, daß man dafür den noch viel profaneren Pickel und die Schaufel an den Platz setzen will? Ebenso ist es bei den Pontonniers! haben dieselben denn nicht ebenso viel mit dem Anker und dem Tau zu schaffen als mit dem Ruder und dem Stachel? und trägt sich denn der vom Tau umschlungene Anker nicht viel besser, als Ruder und Stachel? muß denn über jedem eidgenössischen Wehrmann das Kreuz gemacht werden?

Noch abgesehen von all dem bisher Gesagten, fragen wir: warum diese ewigen Abänderungen bis auf den letzten Uniformknopf? Hat es irgend welchen praktischen Werth, wenn nach Verfluß von 3 oder 10 Jahren endlich ein Abzeichen durchgeführt ist, dasselbe wieder durch ein neues zu ersetzen, welches gar keine innere Berechtigung vor dem alten voraus hat?

Schon einzig aus dem Grunde, die einmal eingeführte Gleichmäßigkeit der Abzeichen, wie sie nun endlich doch wenigstens beim Auszug besteht, nicht wieder auf Jahre hinaus zu vernichten, sollte unsere hohe Militärbehörde von dem gefaßten Beschlusse zurückbringen.

Wir wollen auch hoffen, daß sie es thun werde.

Bern. (Aus dem Jahresbericht des Kommandanten der bernischen Artillerie an die Militär-Direktion pro 1868.)

Allgemeine Bemerkungen.

1) Cadres-Vorkurse beim Einberufen und der Mobilmachung der taktischen Einheiten.

Im Jahre 1867 wurde, angeregt durch die Artillerie-Offiziere und eine Eingabe meines Vorgängers im Amte vom 6. Juli, eine Art Vorkurs für die Cadres eingeführt. Es wurden also im laufenden Jahre 3 Tage verwendet zur Einberufung und Draganisation. Aus finanziellen Gründen konnten jedoch nur am ersten Tage die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und eine Abtheilung Trainsofboten, am zweiten Tage die übrige Train-Mannschaft, und am dritten Tage die Kanonier-Mannschaft einberufen werden, statt sofort die ganze Kompagnie für alle drei Tage in Dienst zu rufen. So anerkennenswerth das mögliche Entgegenkommen der Behörde, so wünschbar ein Vorkurs überhaupt auch ist, so hat sich in der Praxis die Sache durchaus nicht bewährt. Man hat drei Tage hintereinander Kommissariats-Musterung, ärztliche Untersuchung, Erledigung von Dispensations-Gesuchen, Kleideraustausch etc. Man kommt nicht dazu, eine gehörige Eintheilung und eine geordnete Komptabilität einzuführen. Die wenige Zeit, die zu eigentlichen Arbeiten, Theorien etc. erobert werden kann, ist sehr gering. Die Lust der H. Offiziere, trotz aller guten Vorsätze, die Theorien zu geben, ist ebenfalls sehr gering. Es fehlt die gehörige Ruhe, um, beim immerhin etwas ungewohnten Uebertritt aus dem bürgerlichen ins militärische Leben, etwas Ersprießliches zur Vorinstruktion der Unteroffiziere zu leisten.

In einem allgemeinen Generalbefehl hatte ich den Herren Hauptleuten ein Schema gegeben von denjenigen Gegenständen, die sich je nach dem Bildungsstande und dem Bedürfnisse ihrer Kompagnien zur Instruktion — nach ihrer eigenen Auswahl — eignen würden. Mehr selbstthätig einzugreifen hielt ich für den Waffenkommandanten in mancher Beziehung nicht für passend.

Nach meiner Ansicht ist die Hauptsache, so rasch wie möglich von Bern fort und auf den Waffenplatz unter das Kommando des Schulkommandanten. Bei einer Mobilmachung zu einem Feldzug ist es etwas anderes und fällt, wenn die Zeit es erlaubt, der Kostpunkt weg.

Ich beantrage also, in Zukunft die ganze Kompagnie, Offiziere, Unteroffiziere, Kanoniere und Train in 2 Tagen zu organisiren. Wird die Zeit gut eingetheilt, so wird das Ganze mit weniger Mühe in Ordnung kommen, und es können immer noch